

§ 6. Die Zentraldirektion legt ihre Beschlüsse, ^{abgegeben von} ~~die Beschlüsse~~ die in der Vorbereitung festgelegten Fällen, mit absoluter Stimm-
mehrheit, der Anwesenden, zur Beschlussfassung vor. Die
^{Teilnahme} ~~Teilnahme~~ von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme der Vorsitzenden der Aus-
scheidung.

§ 7. Nach Schluss der Versammlung erkundet der Präsident
ständigen Beschlüssen einen zusammenfassenden Bericht
über die allgemeine Lage der Direktion, über den Stand der
wissenschaftlichen Arbeiten und über die von der Zentraldirektion
gefassten Beschlüsse. Der Bericht wird dem Bayerischen ^{Staat} Minister
für Unterricht und Kultus mit dem Ersuchen um Mitteilung
auch an die österreichische Regierung zugehen. In geeigneter
Form wird er sodann in der Zeitschrift der Monarchie Germania
sowie in den Sitzungsberichten der deutschen Akademie der Wissen-
schaften zu Berlin und im Jahrbuch der Bayerischen Akademie
der Wissenschaften veröffentlicht.

§ 8. Die in München ansässigen Mitglieder der Zentraldirektion
bilden den permanenten Ausschuss. Der Präsident
kann ihnen zur Erledigung von Geschäften, die nicht bei der nächsten
Sitzung der Zentraldirektion angesetzt werden können, Einberufung
mit, soweit notwendig, auch Abteilungsleiter, die nicht in München
ihren Wohnsitz haben, ausladen. Die Beschlussfassung des
Ausschusses unterliegt denselben Formen wie die der Zentraldirek-
tion (§ 6). Von den gefassten Beschlüssen erhalten sämtliche Mit-
glieder der Zentraldirektion Mitteilung.

Wahlen, Erweisung von Abteilungen ^{der} ~~der~~ ~~Abteilung~~ ~~Abteilungen~~
sowie die Aufstellung des Finanzplanes bleibt der Zentral-
direktion (§ 5 mit 9) vorbehalten. — Plenarsammlung in

§ 9. Der Ausschuss kann in dringenden Fällen die Einberufung
einer außerordentlichen Sitzung der Zentraldirektion beschließen;